



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Titterten

vom 23. September 2009

Gültig ab 1. Januar 2010

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten

vom 23. September 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 01 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Titterten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 02 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- b. Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten,
- c. Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U. gemäss Vertrag,
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus vier Mitgliedern,
- e. Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern,
- d. Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler gemäss Vertrag.

²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvereinbarung mit der Gemeinde Arboldswil.

B. Wahl der Behörden

§ 03 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten,

²Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- b. das Wahlbüro.

³Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a. 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten
- b. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein
- c. 1 Mitglied in die Aufsichtskommission der Spitex hinteres Frenkental
- d. 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler
- e. 1 Mitglied in die Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler

⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U.
- b. 1 Mitglied in den Vorstand des gemeinnützigen Vereins Reigoldswil u.U.
- c. Die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc.
- d. Das Personal der Einwohnergemeinde Titterten.

⁵In gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeinderat Arboldswil werden gewählt:

- Ein Mitglied des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten

⁶Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:

- a. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Reigoldswil

b. 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung

§ 04 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

§ 05 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

C. Finanzzuständigkeiten

§ 06 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für Fahrniserwerb,
- b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Grundstückserwerb,
- c. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für Hochbauten,
- d. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Tiefbauten,
- e. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Werk- und Energieleitungen,
- f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- pro Jahr.

§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 15'000.-- für Einzelausgaben,
 - Fr. 50'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zu lasten der Gemeinde:
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 08 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten vom 11. November 2008, gültig ab 1. Juli 2009, wird aufgehoben.

§ 09 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 239/2009 vom 23. Juli 2009 genehmigt.

Gemeinderat Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Titterten vom 23. September 2009 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Durch Urnenabstimmung vom 29. November 2009 genehmigt:

Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. vom genehmigt.